

RÄUM- und STREUPLAN

der Gemeinde Pfaffenhofen Landkreis Heilbronn

1. Allgemeines

Nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg obliegt es den Gemeinden als öffentlich-rechtliche Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage sind öffentliche Straßen nur an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen zu bestreuen.

Zu den Straßen gehören nach dem Straßengesetz u.a. Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie die sonstigen für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Wegeverbindungen.

Die Gemeinde hat durch Satzung vom 24. Januar 1990 die Räum- und Streupflicht für Gehwege, - falls solche nicht vorhanden sind – für entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, für entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen, für gemeinsame Rad- und Gehwege, für Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege auf die Straßenanlieger abgewälzt. Wegen den der Gemeinde verbleibenden Pflichten für die Fußgänger siehe Nr. 5 b).

Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Einsatzplan. Die Räum- und Streupflicht besteht auch Sonn- und Feiertags.

2. Sicherung der sachlichen Mittel

Spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.

Soweit der Einsatz mit dem Unimog bzw. mit dem Radlader erfolgt, werden die Streustoffe an folgenden Stellen gelagert:

- Ortsteil Pfaffenhofen: Bauhof, Blumenstraße 28

Soweit von Hand zu streuen ist, werden die Streustoffe an folgenden Stellen gelagert:

- Ortsteil Pfaffenhofen: Bauhof, Blumenstraße 28

Des Weiteren sind an den Hauptgefahrpunkten in den Ortsteilen Streukästen aufgestellt in denen Streugut für den Schnelleinsatz gelagert ist.

Der Leiter des Winterdienstes oder dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.

Der Leiter des Winterdienstes oder dessen Vertreter hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab 15. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

Bis zum 15. Oktober jeden Jahres hat der Leiter des Winterdienstes oder sein Vertreter dem Bürgermeister die im Winterdienst einzusetzenden Bediensteten namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen. (siehe Anlage 3)

4. Erkennungsdienst und Alarmierung der Arbeitskräfte

a.) Erkennungsdienst

Die Feststellung, ob ein Schneeräumen oder Streuen notwendig ist, trifft der Leiter des Winterdienstes oder dessen Vertreter. Diese Feststellung ist spätestens morgens um 5.30 Uhr zu treffen. Sie ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 7 dieses Räum- und Streuplanes bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.

Besteht Unsicherheit über den Witterungsverlauf, hat der Leiter des Winterdienstes Kontrollfahrten anzuordnen.

Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse (z. B. von Mess- und Meldegeräten im Bauhof) zu berücksichtigen.

Mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst wurde aufgrund § 74 Abs. 2 des Polizeigesetzes die Absprache getroffen, dass eine den Einsatz des Winterdienstes erforderliche Straßenglätte dem Bürgermeisteramt Pfaffenhofen mitzuteilen ist.

Vorbeugende Einsätze sind grundsätzlich zu unterlassen. Ist ausnahmsweise eine Glättebildung unmittelbar zu erwarten, entscheidet der Bürgermeister über den Einsatz.

Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefällen keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird. Auch nach dem Aufhören des Schneefalls steht ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, um die Streupflicht zu erfüllen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der Leiter des Winterdienstes oder sein Vertreter nach Absprache mit dem Bürgermeister.

In den Abendstunden endet die Streupflicht mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (ca. 20.00 Uhr).

b.) Alarmierung der Arbeitskräfte

Der Leiter des Winterdienstes oder dessen Stellvertreter hat unmittelbar nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Bediensteten zu alarmieren und unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen.

c.) Rufbereitschaft

Eine Rufbereitschaft wird eingerichtet.

Die hierzu eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein.

5. Durchführung des Winterdienstes

Die Reihenfolge, in welcher die Verkehrsflächen zu räumen und zu streuen sind, ist in den Einsatzplänen für die Ortsteile durch die Dringlichkeitsstufen bestimmt.

a.) Straßen

Der Straßenwinterdienst hat den möglichst reibungslosen und sicheren Ablauf des Straßenverkehrs in den Wintermonaten zu gewährleisten.

Zu Bestreuen sind die gefährlichen Stellen der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn sie wegen ihres Zustandes die Möglichkeit eines Unfalles auch für den Fall nahe legt, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lässt.

Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen sowie für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlang führende Strecken, stark befahrene Straßen, Bahnübergänge, Brücken und gepflasterte Straßen, Straßen mit mehr als 5 % Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen.

Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für die Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahn mitzustreuen. Sie sind gesondert abzustreuen (mit der Hand oder den dafür bestimmten Fahrzeugen).

b.) Gehwege

Gehwege, entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen, gemeinsame Rad- und Gehwege, Fußwege.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die aufgeführten Flächen zu räumen und zu streuen.

- aa.) soweit die Gemeinde mit ihren Grundstücken Straßenanliegerin im Sinne von § 17 Abs. 1 des Straßengesetzes ist;
- bb) soweit die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder von Straßenbahnen als Straßenanlieger nicht zum Winterdienst verpflichtet sind;
- cc) soweit das Bett öffentlicher Gewässer an die Straßen angrenzt.

6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens

Die Straßen sind nach dem Grad der Verkehrsbedeutung zu räumen und zu streuen; hierfür werden im Einsatzplan Dringlichkeitsstufen gebildet. Die Räumung hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.

Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch den Unimog und Radlader mit Streugeräten.

Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Fahrzeugen abgestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend. Die Fläche ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite dicht und zusammenhängend abzustreuen.

Das zum Straßenwinterdienst eingesetzte Personal muss in auffälliger Kleidung (mindestens Warnweste) gekennzeichnet sein. Die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

7. Zeitpunkt des Räumens und Streuens

Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe 1 muss so bald begonnen werden, dass er bis 6.30 Uhr abgeschlossen ist (sonn- und feiertags bis 7.00 Uhr).

Bei in Nr. 5 b.) genannten, von den Fußgängern benutzten Flächen, müssen bis spätestens 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein.

8. Beweissicherung

Durch den Leiter des Winterdienstes oder dessen Vertreter ist in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. März ein Streubuch zu führen, das folgende Aufgaben enthalten muss:

- a.) Temperatur um 6, 12 und 18 Uhr;
- b.) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost);
- c.) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z.B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d.) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe);
- e.) eingesetztes Personal (in der Spalte Bemerkungen);
- f.) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- g.) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- h.) Vermerk über Kontrollen (s. Nr. 9).

Ist nach der Temperatur mit Straßenglätte nicht zu rechnen, reicht die Angabe der Temperatur.

9. Überwachung

Die Durchführung des Winterdienstes wird vom Bürgermeister durch unvermutete Kontrollen überwacht.

Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat in dem es nach Nr. 8 zu führen ist, unaufgefordert dem Bürgermeister vorzulegen.

Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.

Pfaffenhofen, den 15.10.2007

gez.
Böhringer
Bürgermeister

Einsatzplan zur Räum- und Streupflicht für den Ortsteil Pfaffenhofen

Anlage 1 zum Räum- und Streuplan
der Gemeinde Pfaffenhofen, Landkreis Heilbronn

1. Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuens sind die gem. Ziff. 3 des Räum- und Streuplanes jährlich namentlich bestimmten Arbeits- und Ersatzkräfte einzusetzen. (Anlage 1)
2. Für den Winterdienst werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:
Unimog HN-PF113 und Radlader (selbstfahrende Arbeitsmaschine).

Bei Ausfall der Fahrzeuge ist unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

Nach Alarmierung finden sich die in Nr. 1 genannten Bediensteten im Bauhof, Blumenstr. 28, 74397 Pfaffenhofen ein.

3. Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt (siehe auch beiliegenden Plan, Anlage 2):

Dringlichkeitsstufe I

(verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen; Hauptverkehrs – und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen, Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten)

- Ortsdurchfahrt L 1103 mit allen Straßeneinmündungen bis zu einer Tiefe von 10 m, soweit noch nicht vom Straßenbauamt geräumt.
- Steigung- und Gefällstrecken:
- Michelbacher Straße
- Zeiltorstraße, Weinsteige, Friedhofweg
- Untere, Mittlere und Obere Gehrstraße
- Strombergstraße (Verbindungsweg Stromberghöfe/Rodbachstraße)
- Rodbacher Rain, Industriestraße, Am Sägewerk
- Hölderlinstraße, Schillerstraße bei Einmündung Heilbronner Straße

Dringlichkeitsstufe II

(Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen)

- Hauptstraße, Mühlestraße
- Rodbachstraße, Südstraße
- Goethestraße, Schillerstraße

Dringlichkeitsstufe III

(Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen)
alle übrigen Straßen

Strecken in der Dringlichkeitsstufe I sind zuerst zu räumen und zu streuen (auch bei wiederholtem und laufendem Einsatz).

4. Die Streuung zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a.) Fußgängerüberwege und Straßenüberwege, Haltestellen,
 - b.) Gehwege und entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn,
 - c.) entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen
(Rathaus, Schulhof, Kelterplatz)
 - d.) gemeinsame Rad- und Gehwege
 - e.) Fußwege (einschließlich Staffeln), sofern nicht vom Winterdienst ausgenommen
 - f.) Friedhof

Einsatzplan zur Räum- und Streupflicht für den Ortsteil Weiler

Anlage 2 zum Räum- und Streuplan
der Gemeinde Pfaffenhofen, Landkreis Heilbronn

3. Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuens sind die gem. Ziff. 3 des Räum- und Streuplanes jährlich namentlich bestimmten Arbeits- und Ersatzkräfte einzusetzen.
4. Für den Winterdienst werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:
Unimog HN-PF113 und Radlader (selbstfahrende Arbeitsmaschine).

Bei Ausfall der Fahrzeuge ist unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

Nach Alarmierung finden sich die in Nr. 1 genannten Bediensteten im Bauhof, Blumenstr. 28, 74397 Pfaffenhofen ein.

5. Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt (siehe auch beiliegenden Plan):

Dringlichkeitsstufe I

(verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen; Hauptverkehrs – und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen, Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten)

- Ortsdurchfahrt L 1103 mit allen Straßeneinmündungen bis zu einer Tiefe von 10 m, soweit noch nicht vom Straßenbauamt geräumt.
- Steigung- und Gefällstrecken:
- Bergstraße
- Im Schenken
- Rosenstraße , Asternweg
- Silcherstraße, Schulstraße, Lindenstraße
- Ziegelstraße, Rotenbergstraße

Dringlichkeitsstufe II

(Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen)

- Zaberstraße, Kernerstraße

Dringlichkeitsstufe III

(Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen)
alle übrigen Straßen

Strecken in der Dringlichkeitsstufe I sind zuerst zu räumen und zu streuen (auch bei wiederholtem und laufendem Einsatz).

4. Die Streuung zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a.) Fußgängerüberwege und Straßenüberwege, Haltestellen,
- b.) Gehwege und entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn,
- c.) entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen (Rathaus, Schulhof, Kelterplatz)
- d.) gemeinsame Rad- und Gehwege
- e.) Fußwege (einschließlich Staffeln), sofern nicht vom Winterdienst ausgenommen
- f.) Friedhof